

Vereinbarung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BPfIV

- Veränderungswert 2021 (BPfIV) -

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,
dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln,

- gemeinsam -

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Präambel

Die Vertragsparteien kommen mit dieser Vereinbarung ihrer Verpflichtung aus § 9 Abs. 1 Nr. 5 BPfIV nach, den Veränderungswert nach Maßgabe des § 10 Abs. 6 KHEntgG für das Jahr 2021 zu vereinbaren.

§ 1

Veränderungswert 2021

Der nach § 10 Abs. 6 Satz 1 KHEntgG vom Statistischen Bundesamt am 30.09.2020 veröffentlichte Orientierungswert in Höhe von 2,60 Prozent für das Jahr 2021 überschreitet die im Bundesanzeiger am 11.09.2020 veröffentlichte Veränderungsrate nach § 71 Abs. 3 SGB V für das Jahr 2021, die 2,53 Prozent beträgt.

Der Veränderungswert nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BPfIV für das Jahr 2021 beträgt

2,56 Prozent.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.